

Bebauungsplan Nr. 44 „Evgl. Friedhof“

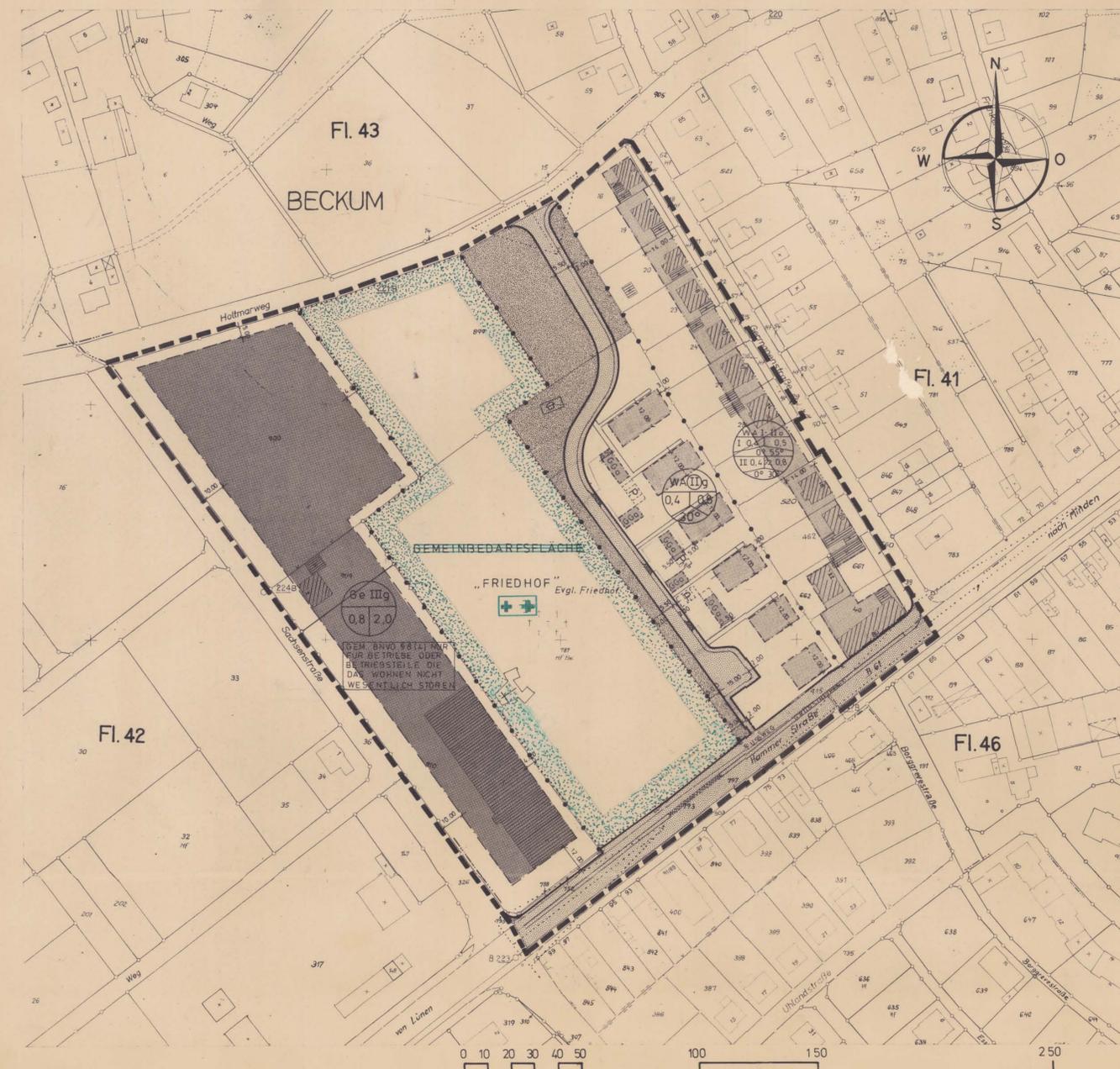
Gemarkung Beckum

Flur 41

ORIGINAL

Maßstab 1:1000

Gemäß §§ 2, 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) §§ 4, 28 Gemeindeordnung NW vom 11.8.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218) § 103 Bau O NW vom 27.1.1970 (GV NW 373) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der 3. VO zur Änderung der 1. DVO zum BBauG vom 21.4.1970



LEGENDE

FÜR BAULINIEN, BAUGRENZEN UND ANDERE BEGRENZUNGSINIEN, DIE ZAHLENMÄSSIG NICHT FESTGESETZT SIND, IST DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES PLANES MASSGEBEND.

BESTAND:

- 219 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE WOHN- UND GEWERBEGEBÄUDE MIT UND OHNE HS. NR.
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE U. GARAGE

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG
- SICHTDREIECKE, BEWUCHS MAXIMAL 70 cm ÜBER STRASSENBEREICH NICHT ÜBERSCHREITEN
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE: WA = ALLG. WOHNBEZIEH. GEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- GARAGEN
- GE = GEWERBEZONEN

Z. B. III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

II 2 VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

I 0 OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL BEI 4 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL IM GEWERBEZONEN

0,5 GESCHOSSEZAHL BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

0,8 GESCHOSSEZAHL BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

2,0 BAUMASSEZAHL IM GEWERBEZONEN

0 - 95° DACHNEIGUNG BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

0 - 30° DACHNEIGUNG BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

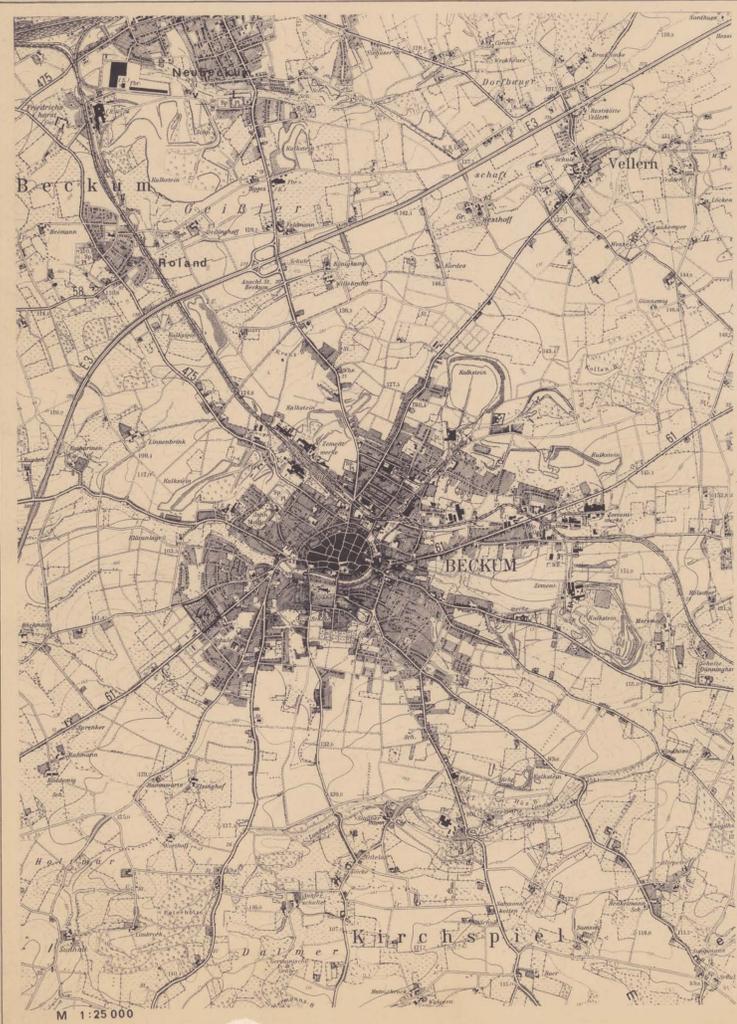
BEI ZWEI GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DACHAUFBAUEN NICHT ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG MAXIMAL 30 cm, VORGARTENNEIGUNG 70 cm HOCH

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE GARAGEN KÖNNEN VON DER BAULINIE ZURÜCKWEICHEN

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSEZAHL ODER BAUMASSEZAHL IM GEWERBEZONEN

DACHNEIGUNG



Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.9.1974 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet EVGL. FRIEDHOF N. d. WÄLLE, WOHNBEZIEH. beschlossen.	Aufgestellt gem. den §§ 2 Abs. 1, 3 BBauG vom 23.6.1960, § 3 der 1. DVO zum BBauG
Der Beschluß ist am 30.12.1974 öffentlich bekanntgemacht worden.	Beckum, den 30.12.1974
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.9.1974 den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen.
Kreis Warendorf Oberkreisdirektor Kasseleramt Beckum im Auftrage	Beckum, den 19. März 1975
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 14.10.1974 ortsblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG. Die Benachrichtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG ist erfolgt.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats vom 22.10.1974 bis 22.11.1974 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.
Der Rat der Stadt Beckum hat am 30.12.1974 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 1.12.75 ortsblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 1.12.75 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Der Rat der Stadt Beckum hat am 23.12.1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 als Sitzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 genehmigt worden.
<p>Änderung aufgrund der Auflagen zur Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten</p> <p>Stadt Beckum</p> <p>Projekt: BEB PL-NR. 44 „EVGL. FRIEDHOF“</p> <p>Blatt Nr. _____</p> <p>Aufgestellt: Beckum den 12.9.1974</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>Maßstab: 1:1000</p> <p>Gezeichnet: _____</p> <p>Geändert: _____</p>	